

# Kreis-Blatt.

Er erscheint wöchentlich Sonnabends. — Jährlicher Abonnements-Preis 3 Mark.  
Durch die Post bezogen 3 Mark 60 Pf. — Die Spalten-Zeile 15 Pf.

Kreuzburg O.S., den 24. Dezember

## Amtlicher Theil.

Nr. 599. Die Ausführung des neuen Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni d. J. kann zwar erst im nächsten Steuerjahre erfolgen, die bevorstehende diesjährige Gewerbesteueranlagung, für welche noch die bisherigen Bestimmungen maßgebend sind, ist jedoch, zur Vorbereitung und Erleichterung des Ueberganges zu benutzen.

Die Königliche Regierung wird in dieser Richtung auf folgende Punkte aufmerksam gemacht:

1. Nach den bestehenden Bestimmungen ist der Handel mit jeder Verkaufsstätte, das Handwerk und die Gastwirthschaft nach Maßgabe des innerhalb eines jeden Veranlagungsbezirks stattfindenden Betriebs, das Schiffer- und Fuhrgewerbe nach Maßgabe der Schiffsgesäße bezw. Pferde besonders zu veranlagern. An Stelle dieser getrennten Besteuerung findet in Zukunft der Grundsatz der steuerlichen Einheit aller in einer Hand befindlichen Betriebe dergestalt Anwendung, daß alle von derselben Person oder Personenmehrheit betriebenen Gewerbe ohne Rücksicht auf ihre Zahl, Art, Lage oder Firma nur als ein Steuerobject zu behandeln sind.

Ein Gewerbetreibender, welcher in einem oder mehreren Veranlagungsbezirken verschiedene Verkaufsstätten unterhält oder Gewerbe betreibt, welche jetzt verschiedenen Gewerbesteuerklassen angehören, wird daher künftig nur einmal — und zwar in demjenigen Bezirk, in welchem sich der Sitz der Geschäftsleitung befindet — unter Berücksichtigung seines gesammten Gewerbebetriebes zur Gewerbesteuer zu veranlagern sein (§ 17 des Gewerbesteuergesetzes).

Der Uebergang zu der künftigen Besteuerung wird wesentlich erleichtert werden durch die Kenntniß

- a) des Inhabers jedes Gewerbebetriebes,
- b) des Sitzes der Geschäftsleitung (Hauptgeschäftes) und
- c) der neben dem Hauptgeschäft unterhaltenen Zweigniederlassungen (Fabrikations-, Ein- und Verkaufsstätten u. s. w.)

Die Veranlagungsbehörden haben deshalb bei Aufstellung der namentlichen Nachweisungen (Rolle) der Angabe des Namens und Wohnortes der Gewerbetreibenden sowie dem Hinweise auf die Gewerbesteuerklasse, in welcher derselbe noch außerdem steuert (Spalte 10 und 11 der Muster V und VI) besondere Sorgfalt zuzuwenden und außerdem bezüglich jedes zu veranlagenden Gewerbes zu prüfen, ob dasselbe das einzige Gewerbe seines Inhabers ist oder nicht. Findet Seitens derselben Person ein mehrfacher steuerpflichtiger Betrieb statt, so ist in Spalte 4 bezw. 2 der namentlichen Nachweisungen (vergl. Muster III, V und VI zur Anweisung vom 20. Mai 1876) zu bemerken, ob der betreffende Betrieb die Haupt- oder eine Zweigniederlassung ist. Bei Zweigniederlassungen ist der Ort des Hauptgeschäftes, bei Hauptgeschäften dagegen sind die Zweigniederlassungen, auch die außerhalb Preußens belegenen, in Spalte 11 bezw. 12 (Bemerkungen) thunlichst vollständig anzugeben.

Bei Betrieben, welche das einzige steuerpflichtige Gewerbe ihres Inhabers sind, bedarf es eines Vermerkes nicht.

2. Unverkennbar wird ferner der Uebergang zu der künftigen Besteuerung wesentlich erleichtert werden, wenn die gegenwärtigen Besteuerungswirkmale, die sich zwar hauptsächlich nur auf den Betriebsumfang beziehen, aber einen werthvollen ersten Anhalt für die Schätzung insbesondere

des Anlage- und Betriebskapitals bieten, in verlässlicher Weise aus der gegenwärtig aufzustellenden Rolle ersehen werden können. Auf eine korrekte Ausfüllung der Spalte 7 des Musters III, der Spalte 5 nach Muster V und VI ist deshalb mehr als bisher vielfach geschehen, bei der jetzigen Veranlagung zu halten.

3. Nach § 16 des neuen Gewerbesteuergesetzes sollen bei der erstmaligen Wahl der Mitglieder der Steueraussschüsse diejenigen Betriebe ausscheiden, bei denen nach der Feststellung der bisherigen Veranlagungsbehörde zweifellos weder ein jährlicher Ertrag von 1500 Mark erzielt wird, noch das Anlage- und Betriebskapital 3000 Mark erreicht.

Da diese Feststellung schon im Laufe des nächsten Sommers erforderlich werden wird, so empfiehlt es sich schon jetzt die Aufmerksamkeit der Veranlagungsbehörden hierauf zu lenken. Für den Fall, daß es ihnen nothwendig oder zweckmäßig erscheinen sollte, sich dabei des Gutachtens oder Beirathes der Abgeordneten u. s. w. zu bedienen, würde dies durch die Benutzung des demnächstigen Zusammentrittes derselben erleichtert werden.

Die etwa bis zum nächsten Sommer noch eintretenden Veränderungen in den Verhältnissen einzelner Betriebe würden dann vor der schließlichen Feststellung zu berücksichtigen sein.

Berlin, den 11. November 1891.

### Der Finanz-Minister.

gez. Dr. Miquel.

An die Königliche Regierung zu Oppeln. II. 14540.

Abschrift erhalten Euer Hochwohlgeboren — erhält der Magistrat — zur Beachtung mit folgenden Bestimmungen:

Zu 1. In Rubrik 2 der Gewerbesteuerrolle für 1892/93 ist, sobald ein mehrfacher steuerpflichtiger Betrieb seitens derselben Person stattfindet hinsichtlich dessen, wie seither in den betreffenden Spalten die verschiedenen Gewerbesteuerklassen mit besonderer Sorgfalt anzugeben sind, mit rother Tinte einzutragen.

„Hauptgeschäft“ bezw. „Zweiggeschäft“ und dabei gleichfalls mit rother Tinte in Rubrik „Bemerkungen“ den entsprechenden Hinweis in der Weise zu machen:

„Zweiggeschäft (z. B. Kohlenhandel) in X Kreis X“ oder

„Hauptgeschäft (Schankwirtschaft) in X Kreis X“.

Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß es bei den Betrieben, welche das einzige steuerpflichtige Gewerbe ihres Inhabers sind, eines Vermerkes „Hauptgeschäft“ oder „einziges Geschäft“ nicht bedarf.

Zu 2. Die Besteuerungsmerkmale in den bisherigen Gewerbesteuerrollen entbehren fast ausnahmslos einer Angabe über die Höhe des Jahresumsatzes. Um die Grundlage für die Auswahl der der neuen Gewerbesteuer zu unterwerfenden Betriebe zu gewinnen, ist daher auf Grund der mit den Abgeordneten bezw. Beiräthen der einzelnen Gewerbesteuerklassen gelegentlich der Einschätzung für 1892/93 zu pflegenden Verhandlungen oder auf Grund sonstiger Ermittlungen bei jedem Gewerbebetrieb, welcher einen Ertrag von 1500 Mark und mehr jährlich ergiebt oder aber dessen Anlage- und Betriebskapital die Höhe von 3000 Mark erreicht und übersteigt, in Rubrik 5 der Gewerbesteuerrolle mit rother Tinte anzugeben:

Anlage- und Betriebskapital . . . . . Mark

Jahresertrag . . . . . Mark

Bei den Gastwirthen, den Schankwirthen und den Kleinhändlern mit Branntwein oder Spiritus ist die Höhe des Anlage- und Betriebskapitals sowie der Jahresertrag in jedem Falle anzugeben.

Oppeln, den 27. November 1891.

### Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

Vorstehende Verfügung ist im Verfolge des Kreisblatt-Erlasses vom 9. d. Mts. (Nr. 565) genau zu beachten.

Kreuzburg, den 22. Dezember 1891.



## Betrifft die Unfall-Versicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen.

Nr. 600. Es ist wiederholt vorgekommen, daß Betriebsunternehmer die in ihren Betrieben sich ereigneten Unfälle gar nicht, oder nicht rechtzeitig zur Anzeige gebracht haben.

Ich nehme daher Veranlassung, auf die Bestimmungen der §§ 55 und 124 des landwirthschaftlichen Unfall-Versicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886 (R.=G.=B. pro 1886 S. 132) und § 29 des Statuts der Schlesiſchen landwirthschaftlichen Berufs-Genossenschaft vom 21. Dezember 1887

16. Januar 1888 hierdurch nochmals aufmerksam zu machen.

Hiernach ist von jedem in einem versicherten Betriebe vorkommenden Unfälle, durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getödtet wird, oder eine Körperverletzung erleidet, welche eine theilweise oder völlige Erwerbsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat, von dem Betriebsunternehmer bei der Ortspolizeibehörde schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten.

Dieselbe muß binnen zwei Tagen nach dem Tage erfolgen, an welchem der Betriebsunternehmer eventl. Betriebsleiter von dem Unfälle Kenntniß erlangt hat.

Eine gleiche Mittheilung ist dem Sektionsvorstande, d. i. dem Kreis-Ausschusse, zu machen. Formulare zu Unfallanzeigen (landwirthschaftlichen) sind durch die E. Thielmann'sche Buchdruckerei hierſelbſt zu beziehen.

Betriebsunternehmer, welche die Anzeige eines Unfalles nicht rechtzeitig erstatten, können von dem Genossenschafts-Vorstande mit Ordnungsstrafe bis zu dreihundert Mark belegt werden.

Die Gemeinde- und Guts-Vorstände des Kreises werden hiermit angewiesen, Vorstehendes in geeigneter Weise sofort zur Kenntniß der Ortsinsassen und bezw. der Gutsinhaber zu bringen und selbst auf die genaue Beachtung der einschlägigen Vorschriften zu halten.

Kreuzburg, den 22. Dezember 1891.

Nr. 601. Die Guts- und Gemeindevorstände werden an die Erledigung des Kreisblatt-Erlasses vom 19. Dezember 1888 Nr. 521 erinnert, nach welchem die Regiebau-Nachweisungen mit den vorgeschriebenen Bescheinigungen für die Monate Oktober, November und Dezember d. J. oder Fehlanzeigen bis zum 7. Januar 1892 den zuständigen Amtsvorständen vorzulegen sind.

Letztere ersuche ich ergebenst, die gedachten Nachweisungen und bezw. Fehlanzeigen pünktlich bis zum 11. t. Mts. hierher einzureichen.

Kreuzburg, den 18. Dezember 1891.

Nr. 602. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß an Stelle des verstorbenen Kassensführers der Ortskrankenkasse des Landbezirks Konstadt, früheren Wirthschafts-Inspektors Nerlich der Kämmerer Herr Hoffmann zu Konstadt ernannt worden ist.

Kreuzburg, den 22. Dezember 1891.

Nr. 603. Die Amtsvorstände des Kreises ersuche ich ergebenst, die für das III. Quartal 1891/92 fälligen Liquidationen über etwaige Haft- und Verpflegungskosten sowie Transportgebühren für aufgegriffene und an die Gerichtsbehörden abgelieferte Landstreicher und Bettler bezw. Transportkosten für die an die Korrektionshäuser abgelieferten Corrigenden spätestens bis zum 3. Januar 1892 an mich einzureichen.

Kreuzburg, den 18. Dezember 1891.

Nro. 604. Die Revisionen der tabellarischen Aufzeichnungen über das Ergebnis der in Folge der Bestimmungen des Herrn Regierungs-Präsidenten hierſelbſt vom 23. Dezember 1886 (Amtsblatt 1886. S. 357) periodisch vorzunehmenden **Revision der Maße und Gewichte** hat dem königlichen Mischungs-Inspektor der Provinz Schlesien zu folgenden Bemerkungen Anlaß gegeben:

1. Mehrere Originalberichte der Polizei-Verwaltungen beziehungsweise der Amtsvorsteher sind nicht nach dem in der „Technischen Anleitung zur Ausführung der polizeilichen Maß- und Gewichts-Revisionen vom Jahre 1886“ dafür vorgeschriebenen Schema angefertigt, weshalb auch hier die technische Controle unterblieben ist.

2. Die vorerwähnte „Technische Anleitung“ bestimmt, daß Mischungsstempel, welche unkenntlich oder kassirt sind, als nicht vorhanden gelten sollen. (Seite 8 sub 9 Schlusssatz.) Diese Bestimmung scheint vielfach unrichtig aufgefaßt worden zu sein, was zu nicht gerechtfertigten Maßnahmen der Polizei-Verwaltungen Veranlassung gegeben hat.

Dieselbe ist dahin zu verstehen, daß jeder Gegenstand mit nur einem Mischungsstempel (Eisengewichte, gleicharmige Balkenwaagen) als „ungeaicht“ gilt, sobald dieser Stempel unkenntlich oder kassirt ist; Gegenstände mit mehreren Stempelzeichen dagegen gelten nur für den Fall als ungestempelt, daß ihre **sämmtlichen** Stempel unkenntlich geworden oder kassirt sind, anderenfalls aber sind dieselben — wegen Verdachts ihrer Unrichtigkeit — von der Ortspolizeibehörde dem zuständigen Mischungsamte zur Prüfung zu übersenden (z. B. Flüssigkeitsmaße und Hohlmaße für trockene Gegenstände mit unkenntlichen Stempeln am Boden oder oberen Rande, Messinggewichte mit undeutlichem Bodestempel und dergleichen.)

3. Bezüglich der Art der verfügbaren Strafen wird erwähnt, daß einzelne Polizei-Verwaltungen gar nicht, bezw. nur mit Verwarnung, andere nur mit Einziehung bezw. Vernichtung der Gegenstände, und wieder andere nur mit Geldstrafe oder Haft bestrafen.

Die Entscheidung der übrigen Polizei-Verwaltungen war, ausgenommen 2, welche bald die eine bald die andere der vorgenannten Strafweisen angewendet haben, den bestehenden Vorschriften entsprechend.

4. Die in vielen Fällen getroffene Anordnung des Nachreichens beanstandeter Gegenstände ist nicht gerechtfertigt.

Vorgefundene ungebrauchte oder als solche zu betrachtende Gegenstände dem Eigenthümer zur Veranlassung der Wiederaichung in bestimmter Frist zurückzugeben, widerspricht der auf Seite 8 sub. 10 Abs. 2 der „Technische Anleitung“ enthaltenen Bestimmung; mit denjenigen Gegenständen aber, deren Richtigkeit zweifelhaft erscheint oder an welchen theilweise Stempel fehlen bezw. unkenntlich geworden sind, ist gemäß Seite 8 sub 10 Abs. 3 der Anleitung zu verfahren. Die Veranlassung der Wiederaichung derjenigen Gegenstände endlich, welche bestimmungsmäßig durch einheitliches Kassiren ihrer Stempel dem öffentlichen Verkehr zu entziehen und hierauf den Eigenthümern zurückzugeben sind, muß Letzteren anheimgestellt bleiben. (S. 8 sub 10 Absatz 3 Schlusssatz.)

Indem ich den Ortspolizeibehörden des Kreises hiervon Kenntniß gebe, ersuche ich in Aufhebung des Preisblatt-Erlasses vom 9. d. Mts. No. 567 ergebnis, mir die Berichte über die Resultate der vorgenommenen Revisionen nach dem nachstehend abgedruckten Schema **alljährlich bis zum 15. Januar bestimmt und unverzüglich einzureichen** und bei **unvermuthet** vorzunehmenden Revisionen, bezw. der Aufstellung der tabellarischen Nachweisung, die vorstehenden Notizen genau zu beachten. In den Berichten ist übrigens noch die Zahl der überhaupt revidirten Gewerbetreibenden, auch derjenigen, bei denen Kontraventionen nicht vorgekommen sind, anzugeben.

Revisionen der Schankgefäße sind mit den polizeilichen Maß- und Gewicht-Revisionen nicht zu verbinden. Den Ortspolizeibehörden empfehle ich zu ihrer eingehenden Information die Anschaffung der „Technischen Anleitung zur Ausführung der polizeilichen Maß- und Gewicht-Revisionen“, zu beziehen durch die Verlagsbuchhandlung von Julius Springer in Berlin, Monbijou-Platz 3 zum Preise von 30 Pfg. excl. Porto.

1.	2.	3.	4.	5.
Lau- fende Nro.	Name, Stand und Wohnung oder Gewerbe- treibenden	Zahl und Art der beanstandeten Gegenstände.	Stempel- zeichen.	Grund der Beschlag- nahme.
1.	Schmidt, Kaufmann Langestr. 20.	1 eisernes Gewicht mit der Bezeichnung 1 Z Pfd.	Preussischer Aldler.	ungültiger
		1 Flüssigkeitsmaß aus Blech mit der Bezeichnung $\frac{1}{4}$ L.	$\frac{2}{4}$	stark verbeult.
6.		7.	7.	
Ergebnis der event. aichamtlichen Prüfung.		Entscheidung der Polizei- Verwaltung.	Revisionsbemerkungen des Mischungs-Inspektors.	
		X Mark Geldstrafe und Einziehung.		
im Inhalt über den Verkehrs- fehler zu klein.		X Mark Geldstrafe und Einziehung.		

Ann.: Gesamtzahl der überhaupt revidirten Gewerbetreibenden  
Kreuzburg, den 20. Dezember 1891.



Nr. 605. Die Vorstände der evangelischen Schulen in Berthelschütz, Bisdorf, Groß-Blumenau, Bruniße, Brune, Bürgsdorf, Costau, Groß-Deutschen, Nieder-Elguth, Ober-Elguth, Goltowiz, Jakobsdorf, Jaschkowiz, Jeroltischütz, Margsdorf, Magdorf, Nassadel, Neudorf, Omechau, Rosen, Schmaradt, Simmenau, Schönwald, Woislawiz, Alt-Wundschütz, Deutsch-Würbitz, Polnisch-Würbitz und Wittendorf und der katholischen Schulen in Groß-Blumenau, Nassadel und Wundschütz werden hierdurch ergebenst benachrichtigt, daß die königliche Regierung genehmigt hat, die den genannten Schulen aufgrund der Gesetze vom 14. Juni 1888 und 31. März 1889 betreffend die Erleichterung der Volksschullasten zu leistenden Staatsbeiträge an die Schulkassen gegen mit einem Beglaubigungsvermerk des Schulvorstandes versehenene Quittungen des Schulkassenrendanten vierteljährlich im Voraus zu zahlen.

Ich bemerke hierbei, daß der Schulkassenrendant also **allein** zu quittiren, der Schulvorstand dagegen darunter den Vermerk: „Gesehen. Der Schulvorstand (Namen)“ zu machen hat und daß im Januar f. J. **Hauptquittungen** auszustellen sind.

Wenn die Schulvorstände von Borek, Konstadt-Elguth, Gottersdorf, Ludwigsdorf, Neudorf kathol., Polanowiz, Proschliz, Roschkowiz, Schönsfeld, Skalung und Wilmsdorf gleiche Einrichtung zu treffen wünschen, würde ein diesbezüglicher Antrag, in welchem anzugeben ist, daß bei der inbetracht kommenden Schule eine sogenannte „größere“ Schulkasse besteht, und der Rendant derselben ermächtigt ist, über Einnahmen **allein** gültig zu quittiren, hierher zu richten sein. Andernfalls können die Staatsbeiträge dieser Schulen erst am **Schlusse** eines jeden Quartals bei der Kreiskasse abgehoben werden.

Kreuzburg, den 19. Dezember 1891.

Der Landrath von Watzdorf.

### Betrifft die freiwillige Versicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen.

Nr. 606. **Unternehmer** land- und forstwirthschaftlicher Betriebe (Genossenschaftsmitglieder), deren Jahresarbeitsverdienst (Einkommen) **2000** Mark übersteigt, indessen über **3000** Mark nicht hinausgeht, sind **berechtigt**, sich mit ihren Ehefrauen gegen die Folgen von Betriebsunfällen zu versichern. Desgleichen sind alle Genossenschaftsmitglieder **berechtigt, andere** nach § 1 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungs-Gesetzes vom 5. Mai 1886 nicht versicherte, **in ihren Betrieben beschäftigte** Personen gegen die Folgen von Betriebsunfällen nach Maßgabe ihres vollen Jahresarbeitsverdienstes zu versichern. Die Berechnung der Renten erfolgt nach § 6 Absatz 3 des vorbezeichneten Reichsgesetzes.

Genossenschaftsmitglieder, welche von dieser Berechtigung Gebrauch machen wollen, haben die Versicherung unter namentlicher Bezeichnung der zu versichernden Personen bei dem Kreis-Ausschusse (als Sectionsvorstand) schriftlich zu beantragen.

Die Versicherung beginnt mit dem Tage, an welchem der Antrag dem Kreis-Ausschusse (Sectionsvorstande) zugestellt ist, und dauert bis zum Schlusse desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Versicherte stirbt, bezw. in welchem der Betriebsunternehmer das Erlöschen der Versicherung bei dem Kreis-Ausschusse schriftlich beantragt. Der Antrag auf Erlöschen der Versicherung kann auch auf einzelne der versicherten Personen beschränkt werden.

Ueber Versicherungen dieser Art wird vom Kreis-Ausschusse ein Verzeichnis geführt und ein Auszug aus demselben dem Genossenschaftsvorstande und dem Betriebsunternehmer mitgetheilt.

Genossenschaftsmitglieder, deren Jahresarbeitsverdienst **2000** Mark und Betriebsbeamte, deren Jahresarbeitsverdienst **3000** Mark **nicht übersteigt**, unterliegen der **Versicherungspflicht** und sind gegen die Folgen von Unfällen versichert, **ohne daß es eines besonderen Antrages auf Versicherung bedarf.**

Als **Betriebsbeamte** sind diejenigen Personen anzusehen, welche entweder als Bevollmächtigte, sei es ausschließlich für den Wirthschaftsbetrieb oder nur theilweise für denselben, fungiren oder als leitende bezw. beaufsichtigende Organe niederer Ordnung wirken. Als **Jahresarbeitsverdienst** dieser Beamten gilt, soweit sich derselbe nicht aus mindestens **wochenweise fixirten Beträgen** zusammensetzt, das **300fache** des durchschnittlichen täglichen Ver-

dienstes an **Gehalt oder Lohn**. Unter Gehalt oder Lohn sind auch **festen Naturalbezüge** zu verstehen. Der Werth derselben ist nach von der unteren Verwaltungsbehörde (Landrath) festzusetzenden Durchschnittspreisen in Ansatz zu bringen.

Für die Ermittlung des **Jahresarbeitsverdienstes** der **Genossenschaftsmitglieder** ist dasjenige Einkommen zugrunde zu legen, welches bei der Einschätzung zur Klassen- oder Einkommensteuer als **aus der Land- oder Forstwirthschaft fließend** in die Steuerrolle (Einkommens-Nachweisung) eingetragen ist; nur die grundsteuerartigen Lasten, **nicht** aber auch die von dem Unternehmer zu zahlenden **Schuldenzinsen** sind von diesem Einkommnesbetrage in Abzug zu bringen.

Als **versicherungsberechtigt** sind demnach diejenigen Betriebsunternehmer anzusehen, welche aus **eigenen** (nicht verpachteten), **gepachteten oder zur Nugnießung überwiesenen, selbstbewirthschafteten** Ländereien, nach Abzug der Grundsteuer oder grundsteuerartigen Last, jedoch **ohne Abzug der Schuldenzinsen** und **bezw. der Pacht**, eine jährliche Einnahme von **mehr als 2000**, aber nicht **über 3000 Mark** haben.

Der Umstand, daß die Genossenschaftsmitglieder, deren Jahres-Einkommen aus Land- und Forstwirthschaft **2000 Mark** übersteigt, indessen **über 3000 Mark** nicht hinausgeht, bisher für sich und ihre Ehefrauen von der **freiwilligen** Versicherung fast gar keinen Gebrauch gemacht haben, läßt darauf schließen, daß den Betheiligten die diesbezüglichen Bestimmungen wenig oder garnicht bekannt sind.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises werden daher aufgefordert, die inbetracht kommenden Genossenschaftsmitglieder **auf die Vortheile der freiwilligen Versicherung** wiederholt hinzuweisen und ihnen insbesondere zu eröffnen, das dieselbe für die Versicherenden mit keinerlei Kosten verknüpft ist, indem besondere Versicherungsbeiträge nicht erhoben werden, da in Schlesien als Maasstab für die Umlegung dieser Beiträge, die staatliche Grundsteuer gilt, und daß sie **bezw. ihre Angehörigen auf Ersatz des** ihnen durch Betriebsunfälle zugesügten **Schadens** (Körperverletzung oder Tödtung) erst dann Anspruch haben, **wenn sie die Versicherung beim Kreis-Ausschusse beantragt haben**.

**Unternehmer land- und forstwirthschaftlicher Betriebe** des Kreises, welche hiernach **berechtigt** sind, sich und ihre Ehefrauen **bezw. die nach § 1 des oben bezeichneten Reichsgesetzes nicht versicherte** in ihren Betrieben beschäftigte Personen gegen die Folgen von Betriebsunfällen zu versichern und von dieser Versicherung Gebrauch machen wollen, haben ein Verzeichniß der zu versichernden Personen nach dem im diesjährigen Kreisblatt Stück 9 Nr. 124 vorgeschriebenen Schema **in drei Exemplaren dem unterzeichneten Kreis-Ausschusse** durch Vermittelung des betreffenden Guts- oder Gemeindevorstandes einzureichen.

Ein Exemplar dieses Verzeichnisses erhält der Antragsteller als Belag für die erfolgte Versicherungsnahme der angemeldeten Personen zurück, während das zweite Exemplar dem Genossenschaftsvorstande eingereicht, das dritte Exemplar aber den Kreis-Ausschußacten einverleibt wird.

Die Nummer der Steuerrolle (Spalte 2) ist seitens der Ortsbehörde einzutragen, die Spalten 9 und 10 des Verzeichnisses bleiben unausgefüllt.

**Formulare** zu den in Rede stehenden Verzeichnissen werden in der E. Thielmann'schen Buchhandlung und Buchdruckerei hieselbst vorrätzig gehalten.

Schließlich werden die genannten Ortsbehörden aufgefordert, den betreffenden Betriebsunternehmern bei der Anfertigung der Verzeichnisse behilflich zu sein.

Kreuzburg, den 22. Dezember 1891.

**Der Kreis-Ausschuß.**

Nr. 607. Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Neudorf, Rittergutsbesitzer v. Brittwitz-Gaffron dortselbst ist heut auf 3 Monate verreist und werden die Amtsgeschäfte von seinem Stellvertreter Inspektor Laube-Neudorf erledigt werden.

Kreuzburg, den 22. Dezember 1891.

**Der Kreis-Ausschuß.**

Nr. 608. In Gemäßheit des § 113 der Kreisordnung und des Artikels 16 der Ministerial-Instruktion vom 10. März 1873 werden die Ergebnisse der im Monat November d. J. vorgenommenen Kreistags-Abgeordneten-Ergänzungswahlen nachstehend bekannt gemacht. Es sind gewählt:



1. Im Wahlverbande des größeren Grundbesizes die Herren von Rothkirch-Magdorf, von Damnitz-Schwardt, von Jordan-Schiroslawitz, von Treu-Rosen und Graf von Bethusy-Suc-Bankau.
  2. Im Wahlverbande der Städte, und zwar in der Stadt Kreuzburg die Herren Bürgermeister Steinke und Rathsherr Mysliwiec, und in der Stadt Konstadt Herr Beigeordneter Regehly.
  3. Im Wahlverbande der Landgemeinden die Herren Gasthofbesitzer und Gemeinde-Vorsteher Wilhelm Krzuk-Schloß-Gluth (Bezirk 2), Erbscholtiseibesitzer Robert Lipinski-Gottersdorf (Bezirk 4), Gemeindevorsteher Dalibor-Boislawitz (Bezirk 10), Gutsbesitzer Härtel-Groß-Blumenau (Bezirk 6) und Bormertsbesitzer Ackermann-Konstadt (Bezirk 8.)
- Kreuzburg, den 17. Dezember 1891.

### Der Kreis-Ausschuß.

Nr. 609. Es wird hiermit den Kreiseinsassen zur Kenntniß gebracht, daß der Provinzial-Ausschuß auf Grund der Bestimmungen der §§ 9 und 30<sup>2</sup> des Statuts der Provinzial-Hilfs-Kasse für Schlesien vom 21. Juni 1891 den Zinsfuß für die Zeit vom 1. Januar 1892 bis 31. März 1893, wie folgt, festgesetzt hat:

1. Für die von der Provinzial-Hilfskasse auszugebenden Darlehne:
  - a. in 4 proc. Hilfskassen-Obligationen auf  $4\frac{1}{2}\%$ ,
  - b. in  $3\frac{1}{2}$  proc. Hilfskassen-Obligationen auf  $3\frac{3}{4}\%$ ,
  - c. für baare Darlehne
    1. wenn die Bewilligung solcher an Gemeinden erfolgt auf  $4\%$ ,
    2. wenn sie an Private erfolgt, auf  $4\frac{1}{2}\%$ ,
2. für die von Spar- und öffentlichen Kassen bei der Provinzial-Hilfskasse zu belegenden Gelder:
  - a. bei sechsmonatlicher Kündigung auf  $3\%$ ,
  - b. bei kürzeren Kündigungsfristen auf  $2\frac{1}{2}\%$  mit der Maßgabe, daß bei Summen bis 30000 Mark eine achttägige, von 30000 bis 50000 Mark eine dreißigtägige, von 50000 Mark und mehr eine dreimonatliche Kündigungsfrist inne gehalten wird, und daß endlich
  - c. Depositen, welche nicht mindestens 3 Monate deponirt bleiben, nur mit  $1\frac{1}{2}\%$  verzinst werden sollen.

Kreuzburg, den 21. Dezember 1891.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

### Bekanntmachung.

In der Nacht zum 30. November d. J. sind aus der verschlossenen Waschküche der hiesigen Krankenanstalt Bethanien eine Anzahl den Krankenschwestern gehöriger Wäschestücke entwendet worden, welche mit H. M., H. v. W., A. T., G. S. und M. M. gezeichnet waren.

Indem ich vor Ankauf der gestohlenen Gegenstände warne, ersuche ich um Aufstellung von Ermittlungen nach dem Verbleib derselben und event. Nachricht zu den Akten I. 1133/91.

Kreuzburg O.S., den 18. Dezember 1891.

Der königliche Staatsanwalt.

### Aufruf von Erben!

Am 22. September d. J. ist zu Königshütte der 36jährige Mühlenarbeiter Johann Nowak, geboren zu Buddenbruck als Sohn des Josef Nowak und der Susanna Freyer, gestorben. Sein mehrere hundert Mark betragendes Vermögen würde seinen Geschwistern oder deren Kindern zufallen. Vier seiner Geschwister, Gottlieb, Wilhelm, Josef und Anna, sind vor 20 bis 30 Jahren nach dem Tode ihrer Eltern von Buddenbruck verzogen und bisher nicht ermittelt worden. Wer irgendwie zu Ihrer Ermittlung beitragen kann, wolle seine Kenntniß dem Nachlasspfleger, Rechtsanwalt Weiskler in Königshütte, mittheilen.

# Eiskeller-Stablissement — Kreuzburg.

Freitag den 1. und  
Sonnabend den 2. Weihnachts-Feiertag

## G r o ß e Militär-Streich-Concerte

ausgeführt vom Trompeter-Corps des Dragoner-Regiments König Friedrich III.  
(2. Schles.) Nr. 8 unter Leitung des Stabstrompeters Paul Herrmann.

Zur Aufführung gelangt ein gut gewähltes Programm, u. A.:

**Borspiel und Siciliana a. b. Op. Cavalleria Rusticana**  
von Mascagni,

**Der Christmarkt zu Breslau,**  
Großes Weihnachts-Potpourri von Teichgräber.

### Billets im Vorverkauf:

am ersten Weihnachtsfeiertag im Eiskeller.

am zweiten Weihnachtsfeiertag in E. Thielmann's Buchhandlung  
pro Person 40 Pf.

■ **Kassenpreis 50 Pf.** ■

Den zweiten Feiertag nach dem Concert: **TANZKRÄNZCHEN.**  
Eingang nur von der Promenade!

## Theater in Kreuzburg

im Saale des Eiskellers.

Sonntag den 27. Dezember cr.

### Eröffnungs-Vorstellung:

**Hotel Klingebusch** oder: **Der Löwe ist los.**

Große Posse mit Gesang in 3 Akten von R. Kneisel, Musik von Görs.

Ich enthalte mich jeder Anpreisung meines Unternehmens, bitte aber  
sich durch eigene Anschauung von den Leistungen zu überzeugen.

Hochachtend

**A. von Schiffneter, Theaterdirektor.**

■ Näheres die Plakate. ■

Durch einen Gelegenheitskauf bin ich im Stande, schön  
ausgestattete gute

## Lefauchaux-Gewehre

äußerst billig abzugeben.

**J. Plochowitz, Konstadt.**

## 40000 Mark

Mündelgelder, ganz auch getheilt, sind hypothekarisch  
gegen pupillarische Sicherheit, zu 4½ Prozent ver-  
zinslich, sofort oder später zu vergeben.

Das Nähere zu erfahren durch die Exped. d. Bl.

**Cognac** der *Export-Cie.* für  
Deutschen Cognac.  
Köln a. Rh.,  
bei gleicher Güte bedeutend billiger als  
französischer.  
Zu beziehen durch Herrn B. Schleier, Kreuz-  
burg O.-Schl.



## Das große Pelzwaaren-Lager

von  
Ring 38. **M. BODEN,** Kürschner-  
meister Breslau, Ring 38.  
grüne Röhrseite, parterre, I. und II. Etage

empfiehlt

<b>Herren-Merzpelze</b>	von 40	Thlr. an	Große Auswahl von <b>Damen-Pelz-Gar-</b> <b>nituren</b> in Zobel und Marber. Merz-, Stungs- und Fitis-Muffen von 5 Thlr. an Eisvogel-, Luchs-, Dachs- u. Bären-Muffen v. 5 Thlr. an Waschbär- und Scheitelaffen-Muffen von 2 1/2 Thlr. an Feh-, Bisam-, imitirte Stungs- und Genotten-Muffen von 2 Thlr. an <b>Jagd-Muffen</b> von 1 1/2 Thlr. an <b>Kinder-Garnituren</b> von 1 Thlr. an <b>Pelz-Teppiche</b> von 2 1/2 Thlr. an <b>Schlittendecken</b> und verschiedene <b>Pelzmützen.</b>
<b>Herren-Geh- und Reispelze</b>	von 25	Thlr. an	
<b>Comptoir-, Haus- u. Jagdvelzröcke</b>	von 10	Thlr. an	
<b>Herren-Schlafpelze</b>	von 12	Thlr. an	
<b>Pirise-Pelze</b> für Kutscher und Diener	von 15	Thlr. an	
<b>Elegante Damenvelzmäntel</b>	von 16 2/3	Thlr. an	
<b>Theater-, Ball- und Concert-</b> <b>Rad-Mäntel</b> f. Damen in verschie-			
denen Farben und Mustern	von 10	Thlr. an	
<b>Damen-Pelz-Jacken</b>	von 6	Thlr. an	
<b>Fußhüte</b>	von 1 1/2	Thlr. an	

Gleichzeitig empfehle mein reichhaltiges Lager moderner **Herren- und Damen-Pelzbezugstoffe.** Umarbeitungen und Modernisirungen aller Pelzgegenstände, wenn dieselben auch nicht von mir gekauft sind, werden in meiner eigenen Werkstatt am billigsten und reellsten ausgeführt. „**Auswahlendungen bereitwilligt.**“ Bei Bestellungen von Herren-Pelzen bitte als Maas die Rückenbreite und ermellänge bei Damen-Pelzen eine Kleidertaille beizufügen, wo ich alsdann die Garantie für gut passend übernehme. Ausführlichen illustrierten Catalog sowie Stoffproben verlende ich gratis und franco.

**Extra-Bestellungen werden innerhalb 12 Stunden prompt ausgeführt.**

5 Mt. 25 Pf. vierteljährlich beträgt das Abonnement auf das täglich 2 mal in einer Abend- und Morgen-Ausgabe erscheinende

# Berliner Tageblatt

## und Handels-Zeitung

mit **Effecten-Verloosungsliste** nebst seinen werthvollen Separat-Beiblättern: Illustr. Witzblatt „**ULK**“, bellett. Sonntagsblatt „**Deutsche Lesehalle**“, feuilletonist. Beiblatt „**Der Zeitgeist**“, „**Mittheilungen über Landwirtschaft, Gartenbau und Hauswirthschaft**“ bei allen Postämtern des Deutschen Reiches.

Alle neu hinzutretenden Abonnenten erhalten den bereits veröffentlichten größeren Theil des neuesten Werkes von

**A. Wilbrandt** unter dem Titel „**Herrmann Jfinger**“

gratis und franco nachgeliefert. In diesem Roman schildert der berühmte Autor, selbst ein Künstler, das Leben und Streben, das Liebes-Glück und Leid einer Gruppe von Malern und Bildern, aus deren Mitte jener Wiener Malerpoet hervorrangt, dessen Meisterhand die Welt und ihre Gestalten in wunderbar leuchtenden Farben zu zeigen wußte. — Hieraus folgt ein neuer Roman von F. Voly „**Medusa**“ der, wie die früheren Werke der beliebten Verfasserin, allgemeinen Beifall finden wird.

Das „**Berliner Tageblatt**“ zeichnet sich **alle Nachrichten zuerst** bringt, ferner das bekanntlich u. A. dadurch aus, daß es von gebiegenen Fachschriftstellern auf den verschiedensten Gebieten werthvolle

## Original-Feuilletons

liefert, welche vom gebildeten Publikum allgemein geschätzt werden. Hierdurch erlangt das **Berliner Tageblatt** die

**größte Verbreitung aller deutschen Zeitungen**

im In- und Auslande, so daß **Annoncen** in demselben von besonderer Wirksamkeit sein müssen.

M. 5,00.

**Fünf Mark pro Quartal**  
bei allen deutschen Postanstalten.

M. .05,0

**„Berliner Neueste Nachrichten“**  
Unparteiische Zeitung.  
2 mal täglich (auch Montags)

**Redaktion und Expedition: Berlin SW., Königgrätzer Strasse 41**

Schnelle, ausführliche und unparteiische politische Berichterstattung - Wiedergabe interessirender Meinungsäusserungen der Parteiblätter aller Richtungen. — Ausführliche Parlaments-Berichte. — Treffliche militärische Aufsätze. — Interessante Local-, Theater- und Gerichts-Nachrichten. — Eingehendste Nachrichten über Musik, Kunst und Wissenschaft. — Ausführlicher Handelstheil — Vollständigstes Coursblatt. — Lotterie-Listen. — Personal-Veränderungen in der Armee, Marine und Civilverwaltung sofort und vollständig.

Feuilletons, Romane und Novellen der hervorragendsten Autoren.

Neu hinzutretenden Abonnenten wird der bereits begonnene Roman:

**„Fahrendes Volk“**

von **B. W. Zell**

3 11 s mitgetheilten Wunsch gratis nachgeliefert.

**Auflage 37,000**

**Anzeigen in den „Berliner Neuesten Nachrichten“**  
haben vortreffliche Wirkung! Preis für die 6gespaltene Zeile 40 Pf.

Auf Wunsch Probe-Nummern gratis und franco!

Soeben eingetroffen!



**Die neuesten Fabrikate**

von

**F. Soennecken—Bonn.**

Sämmtliche Sachen vorrätzig in

**E. Thielmann's Buchhandlung,  
Kreuzburg.**

Preisverzeichnisse zu Diensten.

**Bekanntmachung.**

In den zur Gutsherrschaft Skalung gehörigen und an der Berthelschüler, Jacobsdorfer und Schönfelder Grenze gelegenen Forsten sind

**Giftbroden**

zur Vertilgung von Raubzeug ausgelegt worden. Vor dem Aufklauben dieser Broden wird daher gewarnt.

Skalung, den 16. Dezember 1891.

Der Gutsh-Vorstand.

**Haushalt-Seife**

von **W. Seeger, Berlin**

in vorzüglicher Qualität, ist äußerst mild für die Haut und daher sehr empfehlenswerth.

à Pfund (6 Stück) 60 Pf. zu haben bei  
**Jos. Klossck, Kreuzburg.**



# Neujahrskarten- Ausstellung

eröffnet  
am zweiten Weihnachts-Feiertag  
und empfiehlt

reizende Neuheiten in Blumenkarten  
verschiedener Fabrikate,

 **Familienkarten** 

in einfachen und eleganten Mustern

**E. Thielmann,** Buch- und Papierhandlg.,  
Kreuzburg, Ring 15.

Zum  
bevorstehenden Jahres-Wechsel  
erlaube ich mir mein großes Lager von  
**deutschen und polnischen**

 **Kalendern** 

in empfehlende Erinnerung zu bringen.



**E. Thielmann's** Buchhandlung,  
Kreuzburg.



**Große Auswahl**

offener, gedeckter  
und halbgedeckter





 **W A G E N** 

sowie Schlitten jeder Art

empfiehlt zu zeitgemäß billigen Preisen

**A. Kern's** Wagenfabrik, Kreuzburg.

 Reparaturen schnell, sauber und billigt. 

# Theater in Konstanz Im Saale der „Germania“

Freitag den 25. Dezember cr.

## Eröffnungs-Vorstellung

und erstes Gastspiel

### Die Lieder des Musikanten

oder

### Die feindlichen Brüder.

Schauspiel mit Gesang in 5 Akten von  
H. Kneifel.

Hochachtend

**A. von Schiffneter,**  
Direktor.

# Witschen D.=S.

„Hotel zum goldenen Anker.“

Sonntag, 27. Dezember cr.

(3. Weihnachtsfeiertag):

## Großes Militär- Streich-Concert

von Mitgliedern (12 Mann) der Kapelle  
des Dragoner-Regiments  
König Friedrich III. (2. Schlef.) Nr. 8,  
unter Leitung des Stabstrompeters Herrn  
P. Herrmann.

Anfang 7 1/2 Uhr. Entree 50 Pf.

Im Vorverkauf bei Herrn Kaufmann  
Grabia à Billet 40 Pf.

Zur Aufführung gelangt ein vorzüglich  
gewähltes Programm mit verschiedenen  
Solis und Neuheiten.

Nach dem Concert:

### TANZKRÄNZCHEN.

Hierzu laden ergebenst ein  
**Herrmann. Goy.**

Mittwoch, 30. Dezember cr.

### Extra-Militär-

## Streich-Concert

von der Kapelle des 2. Schlef. Jäger-  
Bataillons Nr. 6,  
unter persönlicher Leitung des Stabs-  
hornisten Herrn F. Skubella.

Anfang präcise 7 1/2 Uhr.

Billets im Vorverkauf im Concertlokal  
à 50 Pf.

An der Abendkasse à 60 Pf.

Nach dem Concert:

### Tanzkränzchen.

Hierzu laden ergebenst ein  
**Goy. Skubella.**



## Gummi- Tischdecken jede Größe, Gummi- Wandschoner, Gummi- Bett- Unterlagen

beste Qualität  
hält stets vorrätzig die

Handlung **F. Zültzer,**  
Kreuzburg, Ring 38.

### 7 Gratis-Beilagen:

1. die tägliche Unterhaltungsbeilage „Oberschlesischer Hausfreund“;
2. wöchentlich ein achtseitiges reich illustriertes Unterhaltungsblatt;
3. die Beilage „Oberschl. Landwirth“;
4. die Beilage „Rechtsbnd“;
5. „Das Modenblatt der Hausfrau“ mit Schnittmusterbogen;
6. „n Prischen Ratiborer“, Scherz-Wochenchrift mit prächtigen bunten Zeitbildern;
7. Allgemeine Verloofungs-Liste aller ausloosbaren Geldpapiere hat der täglich in Ratibor erscheinende

### „Oberschlesische Anzeiger“

die beliebteste, interessanteste Provinzialzeitung  
Schlesiens mit täglich mindestens 8 großen  
Seiten Inhalt.

Eine solche Fülle des gediegensten Lesestoffes bietet keine andere Zeitung. **Spezial-  
draht, täglich Schluschkurse der Berliner  
Effekten-, Produkten- und Spiritusbörse;**  
vollständige Ziehungslisten der preussischen  
Lotterie; **gediegenes Feuilleton;** der „Oberschl.  
Anzeiger“ orientirt ausreichend und schnell  
über das gesammte politische und öffentliche  
Leben; Familien-Nachrichten aus der ganzen  
Provinz und im Arbeitsmarkt täglich über  
100 neue offene Stellen.

Abonnements pro Quartal 3 Mk. oder 23  
Pf. wöchentlich bei allen Postanstalten und  
Landbriefträgern. Man verlange nur Proben-  
nummern.

Unbestritten wirksamstes Inser-  
tionsorgan daher unentbehrlich für den  
Absatz nach dem dicht bevölkerten Ober-  
schlesien.



## Abreiß- Kalender



auf das Jahr 1892

vorrätzig in

**E. Thielmann's Buchhandlung,**  
Kreuzburg.





